

**Ergebnisbericht über eine Umweltinspektion
der Kreisverwaltung Unna, Fachbereich Natur u. Umwelt**

Medienübergreifende Überwachungsmaßnahme nach §§ 52, 52a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), § 47 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und § 100 Wasserhaushaltsgesetz i. V. m. § 116 Landeswassergesetz (LWG NRW)

bei dem landwirtschaftlichen Betrieb (LWB) **Heiner Hilleringmann**, Hertingerstraße 190 in 59427 Unna.

Der LWB Hilleringmann betreibt am vorgenannten Standort eine **Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Mastschweinen** mit 2.680 Mastschweineplätzen.

Datum der Überwachung:	23.09.2015
Dauer der Überwachung:	2 Stunden 25 Minuten vor Ort
Aktenzeichen:	69.3/2.09.0235646
Teilnehmende Überwachungsbehörden:	Kreis Unna - Untere Immissionsschutzbehörde - Untere Wasserbehörde
Art der Revision:	(X) angemeldet () unangemeldet

A) Inspektionsumfang:

Die Überwachungsmaßnahme erfolgte mit den Schwerpunkten:

- a. Einhaltung der Genehmigungsanforderungen und der Nebenbestimmungen,
- b. Luftreinhaltung,
- c. Entwässerung und Wasserentnahme.

B) Grundlage der Überwachung:

Die Überwachung erfolge auf Grundlage folgender Genehmigungsbescheide oder Rechtsgrundlagen:

Immissionsschutzrechtliche Genehmigung des Kreises Unna vom
24.10.2011, Az. 69.3/2.09.0209365-BIMG-1

C) Inspektionsergebnis:

Bei der Überprüfung der rechtlichen Anforderungen innerhalb des Prüfrahmens wurde Folgendes festgestellt:

<input type="checkbox"/>	keine Mängel *	---
<input type="checkbox"/>	geringfügige Mängel *	---
<input checked="" type="checkbox"/>	erhebliche Mängel *	Beschreibung: <ul style="list-style-type: none">• Die Kontrolldränage des Güllehochbehälters ist nicht zugänglich.• Der Abfüllplatz für Gülle ist unbefestigt.• Die Kontrolldränagen der Stallanlage sind verschlammmt, daher ist es nicht möglich, die Dichtheit des Güllekellers zu überprüfen.• Der Güllekeller wurde mit zwei zusätzlichen Gülleentnahmestellen versehen. Die Entnahmestellen wurden in den Antragsunterlagen nicht beschrieben und sind nicht genehmigt.• Die als Ausgleichsmaßnahme geforderte Bepflanzung hinter dem neuen Stallgebäude wurde nicht fachgerecht ausgeführt.
<input type="checkbox"/>	schwerwiegende Mängel *	---

D) Veranlasste Maßnahmen:

Folgende Fristen zur Mängelbeseitigung wurden festgelegt:

- Kontrolldränage und Ringdränage bis zum 18.12.2015
- Gülleabfüllplatz bis zum 31.03.2016

Diese öffentliche Bekanntmachung erfolgt aufgrund § 10 Abs. 2 Nr. 4 Umweltinformationsgesetz (UIG) bzw. § 52a Abs. 5 Satz 3 BImSchG für Anlagen nach der Industriemissions-Richtlinie.

*** Definition der Mängelcharakterisierung:**

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung der Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren. Die Folgeinspektion wird spätestens nach 6 Monaten durchgeführt.